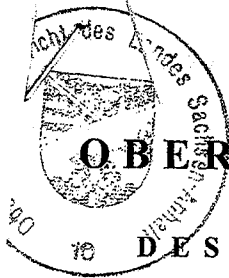


Beglaubigte Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



4 L 48/15  
5 A 118/13 MD

B e s c h l u s s

in der Verwaltungsrechtssache

des somalischen Staatsangehörigen [REDACTED]

Stamp: WZ, ANGEKUNDIGT, 15. JUNI 2015, Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt

Handwritten: X Antragsgegnerin, X Topre festlegen und einreichen

Klägers und Antragsgegners,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz, Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragstellerin,

w e g e n

Asyls und Aufenthaltsbeendigung  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 4. Senat - hat am 5. Juni 2015 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 5. Kammer - vom 25. November 2014 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

## G r ü n d e :

Der Antrag der Beklagten hat keinen Erfolg.

1. Die von der Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt worden. Danach muss eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert und angegeben werden, weshalb die formulierte Frage klärungsbedürftig und für den Rechtsstreit entscheidungserheblich ist und worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage besteht.

a) Die Beklagte wirft zum einen als Frage auf, „ob das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen in Malta systemische Mängel aufwiesen, die die Prognose rechtfertigten, dass (rück-)überstellte Asylbewerber/Dublin-Rückkehrer dort mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 4 der EU-DR-Charta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt sein würden“.

Die Beklagte hat eine grundsätzliche Bedeutung deshalb nicht in hinreichender Weise dargelegt, weil ihr Vorbringen nicht geeignet ist, die entscheidungstragende Annahme der Vorinstanz - es sei weiterhin davon auszugehen, dass Flüchtlinge im Falle der Überstellung nach Malta einer erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 4 der EU-DR-Charta ausgesetzt (i.E. nach der neusten Rechtsprechung auch: VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 30. März 2015 - 7a L 340/15.AVG -; VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 9. April 2015 - 8 L 1100/15.A - und v. 2. Februar 2015 - 13 L 2852/14.A -; VG Minden, Beschl. vom 5. Februar 2015 - 13 L 3079/14.A -; a.M.: VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 16. Januar 2015 - 1a L 2036/14.A -, zit. nach JURIS) - in Frage zu stellen.

Das Verwaltungsgericht hat seine Annahme auf einen Beitrag der Schweizerischen Flüchtlingshilfe "Malta: Aufnahmebedingungen für Personen aus dem Asylbereich" von November 2011, eine Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Valletta vom 2. Februar 2012, einen Bericht des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats Thomas Hammarberg vom 9. Juni 2011, einen Bericht der Menschenrechtsorganisationen pro Asyl und bordermonitoring.eu e.V. „Malta: Out of System, Zur Situation der Flüchtlinge in Malta“ von Mai 2012 sowie einen Bericht des European Council on Refugees and Exiles „aida national country report malta“ von Mai 2014 gestützt.

Der Bewertung des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte keine weiteren, neuen oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigten Erkenntnismittel entgegengesetzt, nach denen hinreichende Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Denn sie hat sich inhaltlich fast garnicht mit den Darlegungen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, das auf der Grundlage der genannten Beiträge davon ausgeht, „Dublin-Rückkehrer“ würden in der Regel in sog. „Open-Centres“ untergebracht, bei denen alles in allem die Lebensumstände, abgesehen von wenigen Aus-

men, auf Grund niedriger hygienischer Standards, schwerer Überbelegung, Fehlen an physischer Sicherheit, Platzierung in abgelegenen Gegenden und Rattenplagen extrem herausfordernd seien.

Das pauschal gehaltene Vorbringen der Beklagten, Asylbewerber in Malta erhielten regelmäßig eine Arbeitserlaubnis und es bestehe keine Gefahr der Obdachlosigkeit, stellt diese Annahme von vornherein nicht in Frage. Entsprechendes gilt für den Hinweis auf Notfallgelder aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds und auf Umsiedlungen in die EU und die USA. Dass keine Empfehlung des UNHCR bestehe, Überstellungen nach Malta zu unterlassen, und auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) der Europäischen Kommission bisher nicht über systemische Mängel in Malta berichtet habe, ist trotz der besonderen Bedeutung dieser Stellungnahmen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 14. November 2013 - 4 L 44/13 -, zit. nach JURIS für den UNHCR) angesichts der vom Verwaltungsgericht benannten, detaillierten Berichte verschiedener Menschenrechtsorganisationen ebenfalls nicht ausreichend. Im Übrigen beschränkt sich der Vortrag der Beklagten auf die bloße Behauptung, es sei zumindest festzustellen, dass „den Asylbewerbern Unterkunft, Nahrung und medizinische Versorgung“ zuteil werde“, und den Hinweis, die möglicherweise schwierigen Verhältnisse seien „Fehlleistungen im Einzelfall“, die auch der UNHCR in seinen Berichten („Universal Periodic Review: Malta“ von März 2013 und "Position on the Detention of asylum seekers in Malta" vom 18. September 2013) beschreibe, und unter Einbeziehung weiterer Quellen (EASO Jahresbericht 2013 und Jesuit Refugees Service Europe, National Report: "Malta Protection Interrupted" von Juni 2013) sei nicht von systemischen Mängeln auszugehen. Es ist jedoch Aufgabe der Beklagten, durch die Benennung bestimmter Auskünfte oder sonstiger Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, sondern - mit der Folge der etwaigen Durchführung eines Berufungsverfahrens - ihre gegenteilige Bewertung in der Antragsschrift zutreffend ist. Insbesondere ist es nicht ausreichend, pauschal auf andere Berichte und Stellungnahmen zu verweisen, ohne nähere Ausführungen zu deren Inhalt zu treffen und diese konkret zu belegen.

b) Soweit die Beklagte zum anderen die Frage aufwirft, „ob ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mangels Rechtsschutzbedürfnisses keiner inhaltlichen Prüfung bedarf, wenn dem Antragsteller in einem Mitgliedstaat bereits subsidiärer Schutz gewährt worden ist“, hat sie die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage nicht in hinreichender Weise dargelegt.

Denn der Kläger verfolgt mit seiner Klage, die auf die Aufhebung des seinen Asylantrag als unzulässig bezeichnenden Bescheides der Beklagten vom 4. Januar 2013 gerichtet ist, im Ergebnis (auch) seine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG und nicht allein die Verpflichtung der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG (vgl. § 13 Abs. 2 AsylVfG i.d. bis 30. November 2013 geltenden Fassung sowie § 13 Abs. 2 AsylVfG).

2. Eine Divergenz des angefochtenen Urteils i.S.d. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG zu der von der Beklagten genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2014 - 10 C 7.13 -, zit. nach JURIS) besteht nicht.

Dieser Zulassungsgrund ist nur gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem eben solchen Rechtssatz widersprochen hat, den ein divergenzfähiges Gericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. Die Darlegung des Zulassungsgrundes erfordert nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG neben der genauen Angabe der Entscheidung, von der das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll, auch die klare und zutreffende Bezeichnung und Wiedergabe der im Widerspruch stehenden inhaltlich bestimmten, divergierenden, abstrakten Rechtssätze in der angefochtenen Entscheidung einerseits und in der Entscheidung eines divergenzfähigen Gerichts andererseits.

Es kann offen bleiben, ob die Antragsbegründung diesen Vorgaben genügt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juni 2014 (a.a.O.) entschieden, dass das Begehren auf Zuerkennung von unionsrechtlichem subsidiärem Schutz unzulässig sei, wenn dem Ausländer bereits im Ausland die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne von § 4 AsylVfG zuerkannt worden sei. Streitbefangen ist dagegen vorliegend die Ablehnung des Asylantrages des Klägers. Soweit das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat, das Bundesamt sei bei Vorliegen einer ausländischen Anerkennungsentscheidung zur Feststellung von subsidiärem Schutz oder der (erneuten) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Deutschland weder verpflichtet noch berechtigt, bezog sich dies auf eine im Ausland erfolgte Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Kläger wurde jedoch in Malta gerade nicht als Flüchtling anerkannt, sondern ihm wurde unstreitig lediglich ein subsidiärer Schutz gewährt.

Die Kostenentscheidung für das Rechtsmittelverfahren beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG, 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Benndorf

Blaurock

Schneider

Die Übereinstimmung der vorstehenden  
Abschrift/Ablichtung mit der Urschrift  
wird beglaubigt.

10. Juni 2015

Magdeburg, den .....

*Rohde*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

